

gültig ab 01.01.2011

Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners

Erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen, die für Kinder, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterhaltspflichtig sind steht nach der Düsseldorfer Tabelle 2011 ein Selbstbehalt in Höhe von 950 Euro (bisher 900 Euro) zu. Der Selbstbehalt für nicht erwerbstätige unterhaltspflichtige Personen liegt hingegen weiterhin bei 770 Euro. Der Selbstbehalt bei Unterhaltspflichten gegenüber anderen volljährigen Kindern steigt um 50 Euro auf 1.150 Euro (bisher 1.100 Euro).

Beim Bestehen von Unterhaltspflichten gegenüber dem Ehegatten bzw. einem Elternteil eines nicht ehelichen Kindes steigt ebenfalls um 50 Euro auf 1.050 Euro (bisher 1.000 Euro) pro Monat.

Bei Unterhaltspflichten gegenüber Eltern beträgt der Selbstbehalt ab 2011 um 100 Euro auf 1500 Euro (bisher 1.400 Euro)

Bedarfskontrollbetrag

Der Bedarfskontrollbetrag der Düsseldorfer Tabelle 2011 wird in allen Einkommensgruppen um 50 Euro erhöht.

Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2011

Die Düsseldorfer Tabelle 2011 wird zum neuen Jahr keine Änderungen in der Höhe des Kindesunterhalts bringen. Den Unterhaltsverpflichteten bleibt allerdings ein höherer Selbstbehalt von 50 Euro.

Scheidungskinder werden im Jahr 2011 keine Erhöhung ihrer Unterhaltszahlungen erfahren. Die Düsseldorfer Tabelle wurde aktuell vom Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) den Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten vorgestellt.

Höheren Unterhalt bekommen jedoch Studenten. Sie erhalten 30 Euro im Monat mehr. Freuen dürfen sich auch Zahlungspflichtige, die ab dem 1. Januar 2011 50 Euro mehr als eigenes Mindesteinkommen behalten dürfen.

Nach der vom Oberlandesgericht Düsseldorf vorgelegten bundesweit gültigen Tabelle wird ab dem 1. Januar 2011 der sog. Selbstbehalt für einen Erwerbstätigen beim Kindesunterhalt 950 Euro betragen. Bisher waren es 900 Euro. Nichtberufstätige Unterhaltsverpflichteten steht ein Selbstbehalt in Höhe von 770 Euro zu.

Beim Ehegattenunterhalt wird der Selbstbehalt ebenfalls um 50 Euro auf 1050 Euro angehoben. Bei der Unterhaltspflicht gegenüber Eltern steigt das eigene Existenzminimum um 100 Euro auf 1500 Euro. Diese Sätze sind seit 2007 konstant geblieben.

Vom OLG Düsseldorf war zu vernehmen, dass zu befürchten sei, dass die Anhebung der Selbstbehalte zu einem Anstieg der Mangelfälle führen werde und der fehlende Unterhalt über die Sozialhilfe ausgeglichen werde.

.....